

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 329/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Maria A [REDACTED] geb. S [REDACTED],
Rua Marie Ribere Nr. [REDACTED], Sa [REDACTED]/B [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Laiser-F[REDACTED]-Straße 2, M [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Oktober 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entscheidungssatz - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. Januar 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

Die Klägerin hat in der Berufungsbegründung vom 6. April 1976 vorgetragen:

"In der eidesstattlichen Versicherung des Zeugen B. sind weitere Personen erwähnt, die gleicherweise wie die Klägerin deportiert sein sollen. Das Landgericht wird diese Zeugen ermitteln und sie über das Verfolgungsschicksal vernahmen müssen, da durchaus die Möglichkeit besteht, daß noch diese Zeugen das Schicksal der Klägerin bestätigen können."

Darin kann ein Beweis Antrag im Sinne des § 373 ZPO (vgl. hierzu BGH RnW 1980, 32) nicht gesehen werden, allenfalls die Anregung, vom Amts wegen (§ 176 Abs. 1 BEG) die in der eidesstattlichen Erklärung des Zeugen Birner erwähnten Personen zu deren Verfolgungsschicksal zu hören, weil sich daraus eine Bestätigung des Verfolgungsschicksals der Klägerin möglicherweise ergeben könnte. Ob Beweise von Amts wegen zu erheben sind, steht grundsätzlich im Ermessen der Entschädigungsorgane, die sich von der Überlegung leiten lassen müssen, ob die Beweisaufnahme für das Ergebnis des Entschädigungsverfahrens Bedeutung haben kann, was sich nach den Umständen des einzelnen Falles richtet (BGH RnW 1967, 500, 502). Soweit sich das Gericht an die für die Behandlung formgerecht gestellter Beweis Anträge geltenden Regeln (vgl. BGH RnW 1980, 32) wie hier nicht zu halten hat, kann es im Rahmen der Amtsermittlungspflicht davon absehen, eine weitere Beweisaufnahme durchzuführen, wenn es davon überzeugt ist, daß sie für das Ergebnis des Rechtsstreits keine Bedeutung haben kann (BGH RnW 1967, 423). Dem widerspricht die Begründung des Berufungs-



gerichts für die Ablehnung der Vernehmung der Frau Mendel nicht, wenn auch der Tatrichter den rechtlichen Ausgangspunkt seiner Überlegungen nicht mit der gebotenen Klarheit dargelegt hat.

Mai

Fuchs